

Schwerbehinderung / Gleichstellung trotzdem arbeitsfähig

Warum sollte man einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen?

Schwerbehinderte oder Gleichgestellte gehören zu einem zu schützenden Personenkreis.

„Durch die Richtlinie zur Durchführung und Teilhabe der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) im öffentlichen Dienst in NW wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert“ (Runderlass des Ministeriums des Innern - 21-42.12.01 vom 11. September 2019).

Wann ist ein Mensch behindert?

Nach § 2 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (...)“

Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (...).

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 (...), wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz (...) nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

Für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes NRW gilt die oben angesprochene „Richtlinie“:

„Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nach den Vorschriften des SGB IX. Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 151 SGB IX

sind, soll im Einzelfall geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie in Betracht kommen.“

Was ist zu tun, um die Anerkennung als schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkraft zu bekommen?

- A. Bevor Sie einen Antrag stellen, empfehlen wir, sich von Ihrer Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an GY/WBK beraten zu lassen (s. jeweilige Bezirksregierungsseite).
- B. Sprechen Sie danach mit Ihrem behandelnden Arzt / Ihrer behandelnden Ärztin über einen Antrag.
- C. Stellen Sie dann einen Antrag bei der Kreisverwaltung (bzw. Stadtverwaltung) Ihres Wohnortes.
- D. Die Kopie der Eingangsbestätigung Ihres Antrages senden Sie auf dem Dienstweg zu Ihrer Dienststelle. Der/Die Antragsteller/-in wird ab dato als schwerbehindert unter Vorbehalt geführt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein versorgungsamtlicher Bescheid erteilt und ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. **Schicken Sie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises umgehend auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung. Die Meldung bringt Ihnen keine Nachteile!**

Was bedeutet der Status?

Auf Schwerbehinderte und Gleichgestellte sollen die Bestimmungen der Richtlinie und des SGB IX großzügig angewendet werden.

Ihre Vertrauenspersonen beraten Sie dazu individuell, nehmen Sie gerne Kontakt auf!